

INFORMATIONSBLATT

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1
bzw. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Abs. 6

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2024-2026

Aufgrund des weiter bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Förderschulen wird ab dem Schuljahr 2024/2025 erneut eine Sondermaßnahme „Zugang Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik“ angeboten. Ziel der Sondermaßnahme ist der Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchen als Beamtinnen bzw. Beamte auf Widerruf den zweijährigen Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik verbunden mit einer schulartspezifischen Qualifizierung und absolvieren die Zweite Staatsprüfung.

1. Zielgruppe

- **Absolventinnen und Absolventen sonderpädagogischer bzw. pädagogischer Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge** (einer deutschen Universität oder einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss) mit einer Mindeststudienzeit von acht Semestern

Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. vier Monate mit mind. 13 UZE

- **Personen mit einer erfolgreich bestandenen bayerischen Ersten Lehramtsprüfung bzw. außerbayerischen Ersten Staatsprüfung** (Erstes Staatsexamen oder lehramtsbezogener Master of Education mit erworbener Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen Bundesland) **für das Lehramt an Gymnasien**
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. vier Monate mit mind. 13 UZE
- **Personen mit einer erfolgreich bestandenen bayerischen Ersten Lehramtsprüfung bzw. außerbayerischen Ersten Staatsprüfung gem. Art. 2 BayLBG** (Erstes Staatsexamen oder lehramtsbezogener Master of Education mit erworbener Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen Bundesland) für andere Lehrämter
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. ein Schuljahr mit mind. 13 UZE
- **Absolventinnen und Absolventen eines für das Lehramt für Sonderpädagogik geeigneten weiteren Master-, Magister- oder Diplomstudienganges einer deutschen Universität** mit einer Mindeststudienzeit von acht Semestern
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. ein Schuljahr mit mind. 13 UZE
- **Personen mit einer Hochschulprüfung** (hier ausschließlich sonderpädagogische oder pädagogische Masterabschlüsse; Master of Education), **die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 anzuerkennen ist**
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. vier Monate mit mind. 13 UZE

Für alle Interessentinnen und Interessenten der Sondermaßnahme 2024 gilt, dass **spätestens zur Bewerbung im Frühjahr 2024** die o.g. Bewährungszeit **an einer Förderschule in Bayern** nachgewiesen werden muss. Sollte der vorgegebene Bewährungszeitraum zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet sein, ist zur Bewerbung ein Nachweis über die Dauer der Tätigkeit an einer Förderschule erforderlich. In diesem Zusammenhang behält sich das Staatsministerium vor, stattdessen auch andere

vergleichbare unterrichtliche Berufserfahrungen an einer Förderschule (z.B. eines anderen Bundeslandes) entsprechend anzuerkennen.

In jedem Fall muss eine formlose Eignungsbestätigung¹ durch die Schulleitung bei der Bewerbung vorgelegt werden.

2. Bewerbung und Zulassung zu der Sondermaßnahme

2.1 Bewerbungsverfahren

Für die Zulassung zur Sondermaßnahme senden Sie zunächst zwischen dem 1. und 28. Februar 2024 ein kurzes Anschreiben per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Frau Tabea Alhäuser-Walther (tabea.alhaeuser-walther@stmuk.bayern.de).

Als Anlage sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Zeugnis des deutschen Universitätsabschlusses (mit Nachweis der Gesamtnote) bzw. Zeugnisse über den Bachelor- sowie Masterabschluss
- Übersicht über die Studieninhalte/ Transcript of Records
- Nachweis über die Mindeststudiendauer des studierten Studiengangs
- Bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz:
 - Übersetzung von einem in der EU, im EWR bzw. in der Schweiz öffentlich vereidigten Übersetzer,
 - Bescheinigung über das Sprachniveau C2 Deutsch nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
- Lebenslauf mit genauen Angaben zu Art und Umfang des Studiums
- Formlose Eignungsbestätigung durch die Schulleitung der Förderschule, welche folgende Angaben enthalten soll:
 - Name und Förderschwerpunkt der Schule,
 - Tätigkeitszeitraum, Tätigkeitsformen
 - Fächer- und Jahrgangsstufeneinsatz sowie
 - Eignungsbestätigung der Schulleitung mit
 - Unterschrift und Schulstempel

¹ bestehend aus: Name und Förderschwerpunkt der Schule; Tätigkeitszeitraum, Tätigkeitsformen, Fächer- und Jahrgangsstufeneinsatz sowie Eignungsbestätigung der Schulleitung mit Unterschrift und Schulstempel

Nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden diese Dokumente und die Teilnahmevoraussetzungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft. Anschließend werden Sie über das Ergebnis der Prüfung informiert. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erhalten Sie zugleich Nachricht über die weiteren Schritte zur Anmeldung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2024-2026. In diesem Fall werden Sie einer sonderpädagogischen Fachrichtung zugewiesen. Dies erfolgt in der Regel anhand des Einsatzortes der Bewährungszeit; bei Tätigkeit an einem SFZ ist dies in der Regel die sonderpädagogische Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik.

2.2 Anmeldeverfahren für den Vorbereitungsdienst

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragen Sie über einen Formularserver. Die darin erzeugten Anmeldeunterlagen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2023-2025 sind vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und an allen notwendigen Stellen unterschrieben unter Beifügung aller geforderten Anlagen, fristgerecht **bis spätestens 09. April 2024** (Eingangsstempel) im Staatsministerium, z.Hd. Frau Lechner, Salvatorstr. 2, 80333 München einzureichen. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich von Behörden ausgestellte Unterlagen (z.B. Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis) sowie Dokumente, die nicht fristgerecht (auf Grund vom Bewerber unverschuldeter Gründe) ausgestellt werden konnten nachgereicht werden können.

Die **fristgerechte** Anmeldung ist zwingend notwendig, um für die Sondermaßnahme zugelassen werden zu können.

Nach Ende der Anmeldefrist bestätigt Ihnen das Staatsministerium den Eingang Ihrer Anmeldeunterlagen.

3. Ablauf der Sondermaßnahme

Die Sondermaßnahme besteht aus dem zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in den eine schulartspezifische Qualifizierung entsprechend des Lehramts für Sonderpädagogik integriert ist.

Die Sondermaßnahme beginnt am 09.09.2024 unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Unter der Voraussetzung, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, erhalten Sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstverfahrens (voraussichtlich Anfang Juli 2024) ein Informationsschreiben über die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk. Die Zuteilung zu einem Studienseminar und einer Einsatzschule erfolgt durch die daraufhin zuständige Regierung.
- Der Unterrichtseinsatz erfolgt im 1. Ausbildungsjahr mit 8 Wochenstunden, im 2. Ausbildungsjahr mit 16 Wochenstunden.
- Die weiteren Stunden sind für den Besuch des Studienseminars sowie die Ableistung von Hospitationen vorgesehen.
- Während des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie Anwärterbezüge nach dem Bayer. Besoldungsgesetz (Anwärtergrundbetrag gemäß vsl. künftiger Einstellung mit Eingangsamt der Besoldungsgruppe A13).

Die schulartspezifische Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahme ist neben dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Als Qualifizierung erhalten Sie ergänzende Angebote, die Sie in Ihrer schulartspezifischen Ausbildung zusätzlich unterstützen und die Inhalte Ihres Studiums didaktisch und methodisch aufbereiten. Diese wird von einer überregionalen Ausbildungsleitung in Kooperation mit den jeweiligen Seminarleitungen begleitet.

Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern erhalten Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter folgendem Link: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

4. Hinweis zur Notengebung im Rahmen der Sondermaßnahme

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik über eine Sondermaßnahme nach Art. 22 BayLBG hat zur Folge, dass für die Teilnehmer nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II gebildet werden kann.

Die Note der Zweiten Staatsprüfung entspricht in diesem Fall der Anstellungsnote. Ein Nachteil bei der Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst ist damit nicht verbunden.

5. Nach Abschluss der Sondermaßnahme – Hinweise zum Einstellungsverfahren

Für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst können Sie sich im zweiten Dienstjahr der Sondermaßnahme bewerben. Den hierfür notwendigen Einstellungsfragebogen stellt Ihnen Ihre Seminarleitung zur Verfügung.

Im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Sondermaßnahme kann Ihnen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung, Altersgrenze), eine Planstelle im Lehramt für Sonderpädagogik in Aussicht gestellt werden.

Bei beispielsweise Überschreitung der Altersgrenze für eine Verbeamtung (45. Lebensjahr) oder fehlender gesundheitlicher Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis, kann eine Einstellung in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis (nach TV-L) in Aussicht gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst generell nur bis zu einer Anstellungsnote von 3,50 erfolgen kann.

Die dargestellte Sondermaßnahme wird zukünftig nur so lange angeboten bzw. durchgeführt, bis wieder Bewerber mit der grundständig erworbenen Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

Weitere Informationen erhalten Sie im Staatsministerium von der zuständigen Ansprechpartnerin: Tabea Alhäuser-Walther (089-2186-2417; tabea.alhaeuser-walther@stmuk.bayern.de)

München, im August 2023